

**KÜRZER
ARBEITEN-
LEICHTER
LEBEN!**



35



38 1/2 Stunden/Woche

**ARBEITSZEIT
FIBEL**

Eine Information der
GPA-djp für ArbeitnehmerInnen

www.gpa-djp.at

EINE INITIATIVE DER
GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

ARBEITSZEIT **VERKÜRZEN & KONTROLLIEREN**

In Österreich werden pro Jahr über 270 Millionen Überstunden geleistet. Wobei die durchschnittliche Wochenarbeitszeit bei rund 42 Stunden liegt. Damit gehört Österreich zu den Ländern mit den längsten Arbeitszeiten in Europa.

Während viele Beschäftigte unter langen Arbeitszeiten leiden, steigt gleichzeitig die Arbeitslosigkeit auf neue Rekordhöhen. Über 400.000 Menschen sind derzeit ohne Arbeit.

Deshalb setzt sich die GPA-djp (Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier) für kürzere Arbeitszeiten und bessere Arbeitszeitkontrolle ein.

WIR FORDERN:

- **Gesetzliche & kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung**
- **Leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche**
- **Abbau der Überstundenbelastung**

Verkürzung der Arbeitszeit ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn **Arbeitszeitregelungen** auch tatsächlich **eingehalten** werden.

In dieser Fibel finden Sie daher die wichtigsten Regelungen zur Arbeitszeit. Ausführlichere Informationen zB zum Thema Gleitzeit, Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeit, Minusstunden etc. finden Sie unter www.gpa-djp.at/arbeitszeit.

WAS IST

ARBEITSZEIT



Alle Zeiten, die ich meinem Arbeitgeber zu Verfügung stelle, gelten als Arbeitszeit, egal ob am Arbeitsplatz, unterwegs bei Kunden oder zu Hause auf Rufbereitschaft!

Allerdings können bestimmte Zeiten in geringerem Umfang entlohnt werden, wie zB Bereitschaftszeiten.

GPA-djp:

Weil das Arbeitszeitgesetz grundsätzlich **keine bestimmte Entlohnung** für Bereitschaftszeiten vorsieht, gibt es Kollektivverträge. Die GPA-djp verhandelt diese Kollektivverträge (175) jährlich und sorgt für faire Mindestgrundgehälter, Zulagen, Diäten und deren regelmäßige Erhöhung sowie für die Regelung der sonstigen Arbeitsbeziehung!

20 30 40 45

TIPP!

Jede/r Beschäftigte hat unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf einen Dienstzettel. Darin ist der anzuwendende Kollektivvertrag und die tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit festgehalten. Lassen Sie den Dienstzettel von der GPA-djp überprüfen! Die wichtigste Person bei der Arbeitszeitkontrolle sind SIE selbst! Auch wenn Sie noch nicht GPA-djp Mitglied sind, beraten wir Sie gerne!

TÄGLICHE

NORMAL- & HÖCHST-ARBEITSZEIT



Die TÄGLICHE NORMALARBEITSZEIT beträgt laut Arbeitszeitgesetz 8 Stunden.

AUSNAHMEN:

Eine tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden ist erlaubt, wenn dadurch eine verlängerte Wochenendruhe erreicht wird, also wenn der Freitag oder der Montag auch arbeitsfrei sind.

Die TÄGLICHE HÖCHSTARBEITSZEIT beträgt 10 Stunden!

AUSNAHMEN:

In einigen Fällen wie etwa bei Schichtarbeit, für KFZ-LenkerInnen, bei Arbeitsbereitschaft oder in Ausnahmefällen, wenn besonderer wirtschaftlicher Schaden vom Betrieb abgewendet werden muss.

55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

GPA-djp:

Ihr Kollektivvertrag kann eine Reihe von Ausnahmen vorsehen, sowohl was die Verlängerung als auch die Verkürzung der täglichen Normalarbeitszeit angeht.

TIPP!

Die Differenz zwischen der täglichen Normal- und der täglichen Höchstarbeitszeit sind Überstunden! Diese sind in der Regel zuschlagspflichtig. Überprüfen Sie regelmäßig, ob Ihre geleistete Arbeitszeit korrekt abgerechnet und entlohnt wird!

WÖCHENTLICHE NORMAL- ARBEITSZEIT



Die **WÖCHENTLICHE NORMALARBEITSZEIT** beträgt laut Arbeitszeitgesetz **40** Wochenstunden. In der Regel sind das **5 x 8 Stunden** tägliche Normalarbeitszeit!

In vielen GPA-djp Kollektivverträgen konnte die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 36 Stunden gesenkt werden.

AUSNAHMEN:

Da auch der Samstag ein Werktag ist, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auch auf 6 Tage aufgeteilt werden. Bei Vereinbarung eines Durchrechnungszeitraumes, bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft oder einer Gleitzeitvereinbarung, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem begrenzten Zeitraum auch mehr als 40 Stunden betragen. Danach muss die Arbeitszeit allerdings wieder reduziert werden, damit im Durchschnitt nicht mehr als 40 Wochenstunden gearbeitet wird!

20 30 40 45

ACHTUNG!

Die tägliche Höchstarbeitszeit (10 Stunden) darf dennoch nicht überschritten werden!

TIPP!

Bei der Verteilung der Wochenarbeitszeit gibt es einen großen Gestaltungsspielraum. Durch längere Normalarbeitszeit an vier Tagen kann etwa ein „kurzer Freitag“ ermöglicht werden. Fragen Sie Ihren Betriebsrat, welche Regelungen in Ihrem Betrieb vereinbart sind.

WÖCHENTLICHE HÖCHST- ARBEITSZEIT



Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt laut Arbeitszeitgesetz **maximal 50** Wochenstunden, inklusive aller Mehrarbeitsleistungen und Überstunden!

AUSNAHMEN:

Bei Schichtarbeit und Arbeitsbereitschaft und nur über einen begrenzten Zeitraum kann sich die wöchentliche Höchstarbeitszeit auch über 50 Stunden ausdehnen.

GPA-djp:

In vielen Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen wurde die wöchentliche Höchstarbeitszeit auch reduziert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.gpa-djp.at/arbeitszeit

55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

TIPP!

Durchrechnungszeitraum im Kollektivvertrag beachten. Fragen Sie Ihren Betriebsrat, ob es Betriebsvereinbarungen zur besonderen Verteilung und Lage der Arbeitszeit gibt! Lesen Sie aufmerksam Ihren Dienstzettel oder Arbeitsvertrag zum Thema Arbeitszeit durch!

ÜBERSTUNDEN



ÜBERSTUNDEN fallen an, wenn die tägliche oder die wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird.

IM NORMALFALL dürfen höchstens geleistet werden:

- 5 Überstunden/Woche
- zusätzlich: 60 Stunden/Jahr
- zusammen aber nicht mehr als 10 Überstunden/Woche

AUSNAHMEN:

Nur bei erhöhtem Arbeitsbedarf zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Schadens und wenn der/die Arbeitsmediziner/in die gesundheitliche Unbedenklichkeit bestätigt.

GPA-djp:

Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen können in seltenen Fällen ein höheres Ausmaß an Überstunden vorsehen.

20 30 40 45

TIPP!

Wenn Sie wichtige persönliche Gründe haben, wie zB Kinderbetreuung oder einen dringenden Arzttermin, besteht keine Verpflichtung, Überstunden zu leisten. Dokumentieren Sie auch stets Ihre Arbeitszeit selbst! Sie behalten damit den Überblick und können im Konfliktfall Ihre geleistete Arbeitszeit auch nachweisen!



TÄGLICHE RUHEPAUSE



DIE PAUSE muss nach 6 Stunden Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde betragen!

In Ausnahmefällen kann die halbe Stunde auch in zwei Ruhepausen von je 15 Minuten geteilt werden, muss aber jedenfalls nach spätestens 6 Stunden beginnen!

AUSNAHMEN:

Ausnahmen im Sinne einer Verkürzung der Pause oder einer anderen Aufteilung sind nur mit Zustimmung des Arbeitsinspektorats und in ganz seltenen Fällen möglich.

GPA-djp:

Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen können eine längere Pause regeln, etwa bei Schichtarbeit. Einige Kollektivverträge regeln auch, dass die Pause bezahlt werden muss, was in der Regel allerdings nicht der Fall ist!

55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

TIPP!

Der Begriff Ruhepause beschreibt einen Zeitraum, über den der/die ArbeitnehmerIn frei verfügen kann. Das heißt, man kann den Betrieb verlassen und muss nicht anwesend oder erreichbar sein!

Die Lage der Ruhepause muss für den/die ArbeitnehmerIn vorhersehbar sein. Ruhepausen auf „Zuruf“ sind nur dann zulässig, wenn der Zeitraum, in dem die Ruhepause konsumiert wird, eindeutig definiert ist und dies vereinbart wurde!

TÄGLICHE RUHEZEIT



Nach Ende der Tagesarbeitszeit ist dem/der ArbeitnehmerIn eine ununterbrochene RUHEZEIT von mindestens 11 Stunden zur uneingeschränkten privaten Verfügung zu gewähren.

AUSNAHMEN:

Nur durch den Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens 8 Stunden verkürzt werden. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten 10 Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen.

GPA-djp:

Nur in seltenen Fällen gibt es abweichende Regelungen zur Verkürzung der Ruhezeit. Etwa wenn der Arbeitsablauf bzw. die Art der Tätigkeit dies unbedingt erfordern.

20 30 40 45

TIPP!

Viele Arbeitgeber verwechseln bei Dienstreisen die Entgeltspflicht mit der Pflicht, Ruhezeiten zu gewähren.

Wenn in einem Kollektivvertrag steht, dass die Reisezeit keine Arbeitszeit ist, so ist dies nur im Sinne des Anspruchs auf Reisekostenentschädigung zu verstehen! Der Anspruch auf die 11 Stunden Ruhezeit bleibt aber in jedem Fall aufrecht, sofern bei der Dienstreise keine besonderen Erholungsmöglichkeiten bestehen (zB Schlafwagen).

WOCHENEND- RUHE



Als WOCHENENDRUHE ist laut Arbeitsruhegesetz eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden inklusive Sonntag zu verstehen. Die Wochenendruhe muss spätestens Samstag um 13:00 Uhr beginnen.

AUSNAHMEN:

ArbeitnehmerInnen, die mit unbedingt erforderlichen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, können diese bis spätestens 15:00 Uhr abschließen. Beim Einarbeiten von Fenstertagen muss die Wochenendruhe spätestens am Samstag um 18:00 Uhr beginnen.

GPA-djp:

In Kollektivverträgen der GPA-djp wird bei Arbeit an Sonntagen, sofern dies überhaupt zulässig ist, in der Regel ein Zuschlag von 100% vorgeschrieben!

55 60 65 70 75 80 85 90 95 100

TIPP!

Die am Wochenende beschäftigten ArbeitnehmerInnen haben dann an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von **36 Stunden (Wochenruhe) während der Kalenderwoche, wobei ein ganzer Wochentag eingeschlossen sein muss.**

MITGLIEDS- ANMELDUNG

GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK • JOURNALISMUS • PAPIER

Frau Herr Akad. Grad

Vor-,Zuname

Sozialvers. Nr. Geburtsdatum

Straße/Hausnr.

PLZ/Wohnort

Telefonisch erreichbar

eMail

Angestellte/r Arbeiter/in Lehrling

Die Beitragszahlung erfolgt durch:

Gehaltsabzug (im Betrieb) SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)

IBAN

BIC Gehaltshöhe Brutto

Ich ermächtige die GPA-djp, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA-djp auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehaltes. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Beschäftigt bei

Anschrift

Branche

GPA-djp Beitrittsmonat/-jahr

Ort/Datum/Unterschrift

Diese Unterschrift gilt auch als Berechtigung für ein evtl. oben angekreuztes SEPA-Lastschrift-Mandat

Karte abtrennen und in einem Kuvert aufgeben.

Ihre
Mitgliedschaft
ist uns das
Porto wert!

NEU

**Nutzen Sie die Möglichkeit und
werden Sie gleich online Mitglied!
www.gpa-djp.at/mitgliedwerden**

ANTWORTSENDUNG
GPA djp

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier
Service-Center**
Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien